



Handlungsleitfaden für Fälle des unbefugten Zugriffs auf das Nutzerkonto der Steuerberaterplattform oder das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt)

Handlungsleitfaden für Fälle des unbefugten Zugriffs auf das Nutzerkonto der Steuerberaterplattform oder das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt)

1. Postfachzertifikat beSt

a. Verlust des privaten Postfachzertifikats (bzw. Verlust des Zertifikatspasswords)

Bei einem Verlust des privaten Postfachzertifikats bzw. des Zertifikatspasswords, kann nicht mehr auf das Postfach zugegriffen werden. Der Postfachinhaber ist in einem solchen Fall wegen der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Nachrichten nicht mehr in der Lage, eingehende Nachrichten zu entschlüsseln und zur Kenntnis zu nehmen.

Der Postfachinhaber muss sich daher bei Verlust des privaten Postfachzertifikats bzw. Verlust des Zertifikatspasswords schnellstmöglich mit seinem Online-Ausweis im Self-Service des beSt anmelden und ein neues Postfachzertifikat erzeugen.

Ab dem Zeitpunkt der Neugenerierung des Postfachzertifikats werden neu im beSt eingehende Nachrichten ausschließlich an das neue Postfachzertifikat verschlüsselt.

b. Unbefugter Zugriff auf das Postfachzertifikat

Liegen Anhaltspunkte für einen tatsächlichen oder potenziellen unbefugten Zugriff auf das Postfachzertifikat vor, so ist zunächst wie oben unter a) zu verfahren.

Ab dem Zeitpunkt der Neugenerierung des Postfachzertifikats werden neu im beSt eingehende Nachrichten ausschließlich an das neue Postfachzertifikat

verschlüsselt. Damit ist sichergestellt, dass eine Person, die unbefugt Zugriff auf das alte Zertifikat erlangt hat, keinen Zugriff auf neue Nachrichten nehmen kann.

Nachrichten, die noch während der Gültigkeit des alten Zertifikats eingegangen sind, können nach einem regulären Zertifikatstausch für einen Übergangszeitraum von 7 Tagen noch mit Hilfe des alten Zertifikats abgerufen werden. Ist eine Korruption des Zertifikats zu besorgen oder festgestellt worden, muss das alte Zertifikat schnellstmöglich über den beSt-Support gesperrt werden, um die Möglichkeit unbefugter Abrufe von früher eingegangenen Nachrichten zu unterbinden.

Wenn Mitarbeitende aus einer Kanzlei ausscheiden, die Kenntnis vom Passwort des privaten Postfachzertifikats hatten, stellt dies einen Fall eines potenziellen unbefugten Zugriffs dar.

2. Verlust des Zugriffs auf Authentisierungsmedien

a. Online-Ausweis

i. PIN vergessen

Hat der Anwender die PIN seines Online-Ausweises vergessen, so kann er mit Hilfe der PUK seines Online-Ausweises eine neue PIN für seinen Ausweis vergeben. Die PUK befindet sich auf dem initialen PIN-Brief, der dem Ausweisinhaber bei der Ausstellung seines Ausweises zugegangen ist. Ist die PUK nicht mehr verfügbar, kann unter <https://www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de/> ein PIN-Rücksetzcode angefordert werden.



Handlungsleitfaden für Fälle des unbefugten Zugriffs auf das Nutzerkonto der Steuerberaterplattform oder das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt)

ii. Verlust oder Diebstahl des Online-Ausweises

Ist der Online-Ausweis verloren gegangen oder gestohlen worden, muss der Ausweis schnellstmöglich über die Sperrhotline „116 116“ oder beim Bürgeramt gesperrt werden. Siehe hierzu auch die weiterführenden Informationen auf dem Personalausweisportal. (<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/der-personalausweis/ausweis-weg/ausweis-weg-node.html>). Im Falle eines dauerhaften Verlusts des Ausweises, muss ein neuer Ausweis beim Bürgeramt beantragt werden.

Um den neuen Ausweis beim beSt als Authentisierungsmedium zu hinterlegen, muss der Postfachinhaber über die Service-Hotline die Zusendung eines neuen Codes veranlassen. Nach Ausstellung des neuen Ausweises erlangt er mit Hilfe des Codes wieder Zugriff auf sein Postfach.

Während der Wartezeit auf den neuen Personalausweis ist unter Verwendung des privaten Postfachzertifikats weiterhin lesender Zugriff auf das Postfach möglich. Für den Fall, dass der betroffene Berufsträger über keine alternative Authentisierungsmöglichkeit mit dem Kammermitgliedsausweis verfügt, muss er sich für den Versand von Nachrichten ggf. von einem anderen für das Postfach vertretungsberechtigten Berufsträger (Gesellschaftspostfach) bzw. von seinem Praxisvertreter (personenbezogenes Postfach) vertreten lassen.

b. Kammermitgliedsausweis

i. Kammermitgliedsausweis-PIN vergessen

Die Vorgehensweise im Fall einer vergessenen PIN eines Kammermitgliedsausweises ist hier unter Punkt 2.2. beschrieben: <https://apps.datev.de/help-center/documents/1070264>.

ii. Verlust oder Diebstahl des Kammermitgliedsausweises

Im Fall des Verlusts oder Diebstahls eines Kammermitgliedsausweises ist schnellstmöglich die jeweilige Steuerberaterkammer zu informieren; diese veranlasst umgehend die Sperre des Kammermitgliedsausweises. Nach Neuausstellung eines Kammermitgliedsausweises wird dieser automatisch für die Nutzung für die Authentisierung im beSt freigeschaltet.

Während der Wartezeit auf den neuen Kammermitgliedsausweis ist unter Verwendung des privaten Postfachzertifikats weiterhin lesender Zugriff auf das Postfach möglich. Der Versand kann weiterhin mit dem als primäres Authentisierungsmedium hinterlegten Online-Ausweis durchgeführt werden.